

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

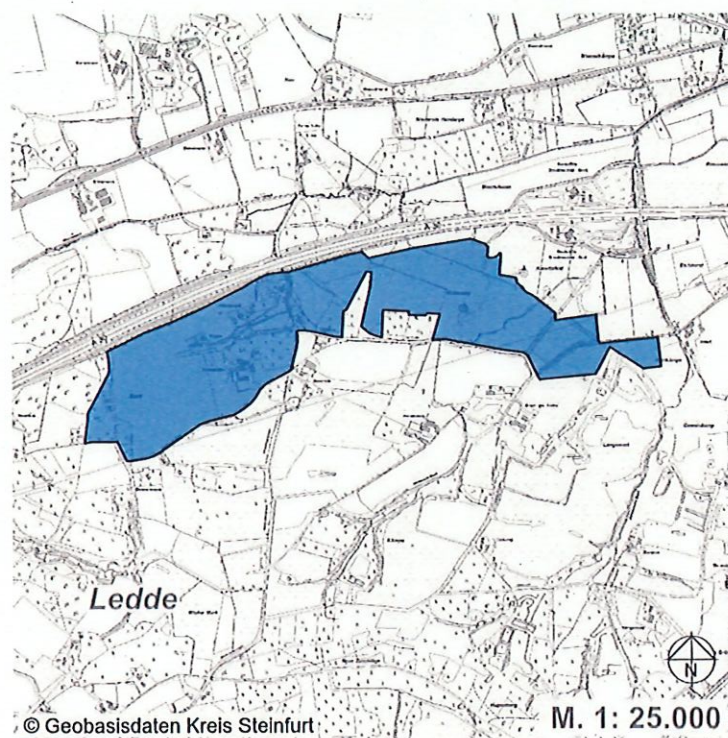
53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg

hier:

Bekanntmachung des Änderungs-/ Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet und blau hinterlegt.



Dem Ausbau von Windenergie wie auch Photovoltaik kommt bei dem Erreichen der Klimaziele und der Energieunabhängigkeit eine zentrale Rolle zu. Da diese Ziele nicht allein durch PV-Anlagen an/auf Gebäuden erreicht werden können, ist eine Inanspruchnahme von Freiflächen unumgänglich.

Mit Datum vom 26.09.2023 wurde die Flächenstrategie vom Rat der Stadt Tecklenburg beschlossen. Die Flächenstrategie sieht vor, dass ein Ausbau von FF-PVA in Tecklenburg auf

geeigneten Grundstücken erfolgen soll. Dafür sieht die Stadt Tecklenburg ausschließlich die 500 m-Randbereiche entlang von Autobahnen, Schienenwegen und dem Kanal vor. Das geplante Sondergebiet befindet sich innerhalb dieser definierten Bereiche. Des Weiteren befindet sich das geplante Sondergebiet zu 100 % im nach EEG gültigen 500 m-Randstreifen zur Autobahn (BAB 30) und zählt gemäß § 37 EEG als geeignete förderfähige Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA).

Die vorliegend geplante FF-PVA erstreckt sich auf bis zu rd. 0,5 km entlang der BAB 30 und überschreitet hierbei die privilegierte 200 m-Grenze. Dementsprechend erfordert die bauleitplanerische Zulässigkeit des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes einschließlich einer Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Folglich ist im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung dieses Bebauungsplans der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg zu ändern.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg stellt für den Änderungsbereich eine Weißfläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft und mit der 17. sowie 39. Flächennutzungsplanänderung zusätzlich eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Mit der 17. Flächennutzungsplanänderung wurde die Konzentrationszone für Windenergieanlagen geschaffen und mit der 39. Flächennutzungsplanänderung die Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen herausgenommen.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans Münsterland am 17.04.2025 und den damit verbundenen Regelungen zur Windkraft sind die Rechtswirkungen des Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen entsprechend des § 245e Abs. 1 BauGB, entfallen. Die hier beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans hat keine Auswirkungen auf die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche, mit denen das regionalen Teilflächenziel (Flächenbetragswert) gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht worden ist. Im Rahmen dieser 53. Flächennutzungsplanänderung wird daher die Konzentrationszone für Windkraftanlagen herausgenommen, da diese FNP-Darstellung nicht mehr erforderlich zur Regelung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet ist.

Der Änderungs-/ Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig in der Zeit vom

10.11.2025 bis zum 12.12.2025

durchgeführt.

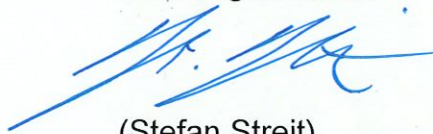
In dieser Zeit liegt der Vorentwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive der Begründung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Fachbereich 60 – Planen, Bauen und Umwelt, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Raum 460, aus und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden.

Ebenfalls ist es möglich, die Unterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet ab dem oben genannten Datum unter www.tecklenburg.de ► **Bauen & Wirtschaft** ► **Bauleitplanung** ► **Bauleitplanung Online – In Beteiligung** einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Tecklenburg, 31.10.2025

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)